



Bayerisches Ministerialblatt

BayMBl. 2020 Nr. 782

23. Dezember 2020

7538-U

Richtlinien für Zuwendungen zu wasserwirtschaftlichen Vorhaben (RZWas 2021)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

vom 9. Dezember 2020, Az. 58g-U4450-2020/1-95

Aufgrund des Beschlusses 18/9214 des Bayerischen Landtags vom 9. Juli 2020 sind die Richtlinien des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz für Zuwendungen zu wasserwirtschaftlichen Vorhaben (RZWas 2018) vom 8. Oktober 2018 (AllMBl S. 929) aufzuheben und folgende neue RZWas 2021 mit folgenden Eckpunkten bekannt zu machen:

- Geltungsdauer der RZWas 2021 von 1. April 2021 bis 31. Dezember 2024,
- Einführung von Zuwendungsbescheiden mit vier Jahren Laufzeit im Anhang Teil B,
- Einschränkung der Förderung im Anhang Teil B auf Kommunen mit weniger als 20 000 Einwohner,
- moderate Absenkung der Mindestfördersätze im Anhang Teil B und
- Einführung einer Deckelung der Zuwendungen im Anhang Teil B auf 1 Million Euro je Gemeinde und Jahr sowie auf 3 Millionen Euro für Vorhaben nach den Nrn. 2.2.2 und 2.2.3.
- Erweiterung der Förderung im Bereich nichtstaatlicher Wasserbau um die Komponente „Konzepte zum kommunalen Sturzflut-Risikomanagement“.

Darüber hinaus erfolgt eine Aktualisierung im Zuge der Änderung der VV zu Art. 44 BayHO.

I. Beschreibung des Zuwendungsbereichs

1. Anwendungsbereich, Zweck der Zuwendung

¹Der Freistaat Bayern gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und den allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen – insbesondere der Art. 23 und Art. 44 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO) und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV) – Zuwendungen zu wasserwirtschaftlichen Vorhaben. ²Gefördert wird ohne Rechtspflicht im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. ³Es werden wasserwirtschaftliche Vorhaben von öffentlichem Interesse gefördert, die ohne Zuwendungen nicht oder nicht im notwendigen Umfang durchgeführt werden könnten. ⁴Unbeschadet des Art. 8 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) werden die notwendigen Vorhaben zur Sicherstellung der Wasserversorgung und der Bau von Abwasseranlagen mit Zuwendungen gefördert, um insbesondere unzumutbar hohe Gebühren- und Beitragsbelastungen für die Bürgerinnen und Bürger zu vermeiden. ⁵Die Förderrichtlinien sollen einen wirksamen Anreiz für kostengünstige Lösungen bieten. ⁶Das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) und die nachgeordneten Behörden führen gemäß Nr. 12 VV zu Art. 44 BayHO Erfolgskontrollen von Förderprogrammen (Zielerreichungs-, Wirkungs- und Wirtschaftlichkeitskontrollen) durch. ⁷Nachfolgend werden die Bestimmungen aufgeführt, die für die Förderung nichtstaatlicher Wasserbauvorhaben, öffentlicher Wasserversorgungsanlagen und öffentlicher Abwasserentsorgungsanlagen gemeinsam gelten. ⁸In den Anhängen Teil A bis C werden

ergänzende Regelungen für die jeweiligen Förderbereiche aufgeführt. ⁹Sonderregelungen eines Förderbereichs gelten nicht für einen anderen Förderbereich.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Nichtstaatlicher Wasserbau

Gefördert werden in Förderprogrammen nach Nr. 7:

- 2.1.1 Ausbauvorhaben zur Erstellung oder Verbesserung des Hochwasserschutzes bebauter Gebiete,
- 2.1.2 Ausbauvorhaben zur naturnahen Entwicklung und Gestaltung von Gewässern beziehungsweise ihrer Auen, insbesondere zur Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie (besonders Vorhaben, die im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit umgesetzt werden), sowie Vorhaben zur Schaffung, Verbesserung beziehungsweise Reaktivierung von Rückhalteräumen an Gewässern,
- 2.1.3 Gewässerpflege- und -unterhaltungsvorhaben, insbesondere zur Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie (besonders Vorhaben, die im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit umgesetzt werden),
- 2.1.4 Beseitigung von Hochwasserschäden an Gewässern und Wasserbauten, Ereignisdokumentation zu Hochwasser- und Starkregenereignissen,
- 2.1.5 Vorhaben zur Verbesserung des Boden- und Landschaftswasserhaushalts,
- 2.1.6 Hochwasserschutz- und Rückhaltekonzepte, Konzepte zum kommunalen Sturzflut-Risikomanagement, Gefährdungs- und Risikobetrachtungen für Hochwasser- und Starkregenereignisse (incl. Gefahrenkarten) sowie Gewässerentwicklungskonzepte mit Gewässerstrukturkartierung und WRRL-Umsetzungskonzepte (besonders Vorhaben, die im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit umgesetzt werden) und
- 2.1.7 Koordinierung der interkommunalen Zusammenarbeit bei der Erstellung von Umsetzungskonzepten und Unterstützung bei der Koordinierung der Durchführung von Vorhaben zur Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie.

Details zur Förderung siehe Anhang Teil A.

2.2 Härtefälle der öffentlichen Wasserversorgung und Abwasserentsorgung

Gefördert werden in Förderprogrammen nach Nr. 7 ausnahmsweise in Härtefällen, wenn diese zu einer unzumutbaren Belastung von Gebietskörperschaften sowie Bürgerinnen und Bürgern führen, folgende bauliche Vorhaben zur Sanierung bestehender Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung und Abwasserentsorgung:

- 2.2.1 die bauliche Sanierung (Erneuerung und Renovierung, nicht Reparatur) bestehender Trinkwasserleitungen und Abwasserkanäle (Misch-, Schmutz- und Niederschlagswasserkanäle),
- 2.2.2 der erstmalige Bau von Verbundleitungen für Wasserversorgungsanlagen sowie der erstmalige Bau von Verbundkanälen bei Auflassung von Kläranlagen,
- 2.2.3 die bauliche Sanierung bestehender Trinkwassergewinnungs- und aufbereitungsanlagen, Trinkwasserspeicher, Kläranlagen, Pumpwerke und Regenbecken, sowie
- 2.2.4 der Beitritt des Einrichtungsträgers zu einem Zweckverband und
- 2.2.5 die Erstellung von Sanierungs- und Strukturkonzepten.

Details zur Förderung siehe Anhang Teil B.

2.3 Vorhaben zur Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie bei Anlagen der öffentlichen Abwasserentsorgung

Gefördert werden in Förderprogrammen nach Nr. 7 Vorhaben zur Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie, die bei Anlagen der öffentlichen Abwasserentsorgung durchzuführen sind (nur in Maßnahmenprogrammen aufgeführte ergänzende Maßnahmen).

Details zur Förderung siehe Anhang Teil C.

2.4 Sonderprogramme und kommunale Pilotvorhaben im Sinn der Zweckbestimmung nach Nr. 1

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungen können erhalten:

- Gebietskörperschaften (einschließlich deren Eigenbetriebe),
- öffentlich-rechtliche Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften,
- Kommunalunternehmen nach Art. 89 der Gemeindeordnung und
- Gemeinsame Kommunalunternehmen nach Art. 49 KAG.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 ¹Die Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit eines Vorhabens sind nachzuweisen nach Nr. 6.2 VV zu Art. 44 BayHO in Verbindung mit Nr. 4.1 BayZBau). ²Wenn mehrere Lösungen möglich sind, kann nur die wirtschaftlichste und sparsamste Lösung gefördert werden.

4.2 ¹Es können nur Vorhaben gefördert werden, die noch nicht begonnen worden sind (Nr. 1.3 VV zu Art. 44 BayHO). ²Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich die Abgabe einer verbindlichen Willenserklärung zum Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrags zu werten. ³Bei Baumaßnahmen gelten Planungsaufträge bis einschließlich Leistungsphase sieben der HOAI, Baugrunduntersuchungen, Grunderwerb und Herrichten des Grundstücks (zum Beispiel Gebäudeabbruch, Planieren), naturschutzfachliche Erhebungen sowie naturschutzfachliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die vor dem Beginn der Hauptmaßnahme ausgeführt werden müssen, nicht als Beginn des Vorhabens. ⁴Das Wasserwirtschaftsamt (WWA) kann im Ausnahmefall dem vorzeitigen Vorhabenbeginn schriftlich zustimmen.

5. Art und Umfang der Zuwendung

5.1 Art der Zuwendung

¹Die Zuwendungen werden projektbezogen im Wege der Anteilfinanzierung als Zuweisungen gewährt. ²Mittel des Bundes und des Freistaates Bayern werden im nichtstaatlichen Bereich für Vorhaben nach den Nrn. 2.1 bis 2.4 im Rahmen der RZWas 2021 bewilligt. ³Die jeweiligen Förderbestimmungen, zum Beispiel die der Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (GAK), sind dabei zu beachten.

5.2 Zuwendungsfähige Ausgaben

Es gelten folgende Grundsätze:

- Alle Ausgaben, die für die Durchführung des Vorhabens unabdingbar erforderlich sind (zum Beispiel Gebäudeabbruch, Planieren usw.), sind zuwendungsfähig, außer sie sind entsprechend Nr. 5.3 nicht zuwendungsfähig.
- ¹Die im Rahmen der Inaussichtstellung nach Nr. 9 durch das WWA getroffenen Festlegungen zur technischen Bemessung beziehungsweise Zuwendungsfähigkeit von Anlagenteilen bleiben bei der Abrechnung unverändert. ²Das WWA entscheidet, zum Beispiel auch bei Feststellungen der Rechnungsprüfung, als Bewilligungsbehörde über die Förderhöhe oder die Zuwendungsfähigkeit einer Ausgabe, in Fällen von grundsätzlicher Bedeutung unter Beteiligung von Regierung und StMUV.

Zuwendungsfähig sind:

5.2.1 Ausgaben für Investitionen, die

- in den geprüften, dem Zuwendungsbescheid zugrundeliegenden Bauunterlagen vor Ausführung veranschlagt sind (REWas-Ausgaben),
- nach Ausführung der Maßnahme im Bauausgabebuch belegt sind (Ausführungskosten).

- 5.2.2 ¹Freiwillige Arbeitsleistungen von Verbands- und Gemeindeangehörigen und Sachleistungen gehören als Eigenleistung zu den zuwendungsfähigen Ausgaben. ²Folgende Sätze werden anerkannt:
- Arbeitsleistungen in Höhe der bekanntgemachten zuschussfähigen Höchstsätze in der Ländlichen Entwicklung (ZHLE), die vom Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten für die Vergütung von Eigenleistungen in der Flurbereinigung jeweils bekannt gegeben werden,
 - Sachleistungen bis zu 80 % des angemessenen Unternehmerpreises.
- 5.2.3 ¹Personalausgaben sind zuwendungsfähig bis zur Höhe der einem vergleichbaren staatlichen Beschäftigten zu gewährenden Leistungen (Kappung). ²Diese ergeben sich aus den einschlägigen tariflichen und rechtlichen Bestimmungen, insbesondere dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L). ³Eine Kappung wird nicht durchgeführt, wenn die Vergütung der Beschäftigten des Zuwendungsempfängers das Leistungsniveau nach dem TVöD und den diesen ergänzenden Bestimmungen nicht überschreitet.
- 5.2.4 Ausgaben für Architekten- und Ingenieurleistungen
- Diese Ausgaben entfallen insgesamt, wenn der Vorhabenträger eine oder mehrere der HOAI-Leistungsphasen drei bis sechs oder acht ganz oder teilweise durch eigenes Personal oder durch Personal einer anderen kommunalen Körperschaft oder durch Dritte unentgeltlich erbringen lässt.
- 5.3 Nicht zuwendungsfähige Ausgaben**
- Nicht zuwendungsfähig sind:
- 5.3.1 ¹Ausgaben, die ein anderer als der Träger des Vorhabens zu tragen verpflichtet ist. ²Dazu zählen nicht Beiträge nach der kommunalen Beitrags- und Gebührensatzung oder vergleichbare Beiträge Dritter sowie Beiträge nach Art. 26 und 42 BayWG.
- 5.3.2 Ausgaben der Grundstücksbereitstellung, wie Wert, Erwerb und Freimachen der Grundstücke einschließlich Dienstbarkeiten oder Benutzungsentschädigungen bei nur teil- oder zeitweiser Beanspruchung der Grundstücke.
- 5.3.3 Umsatzsteuerbeträge, die der Vorhabenträger oder ein Dritter, der von ihm unmittelbar oder mittelbar beauftragt ist, im Rahmen des zu fördernden Vorhabens nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes als Vorsteuer abziehen kann.
- 5.3.4 Ausgaben für Leistungen, die der Vorhabenträger durch eigenes Personal oder durch Personal einer anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaft unentgeltlich erbringen lässt, ausgenommen für Vorhaben, bei denen das WWA ausdrücklich zugestimmt hat.
- 5.3.5 Ausgaben, die das WWA in der baufachlichen Stellungnahme oder in der Abrechnung als nichtzuwendungsfähig erklärt.
- 5.3.6 Ausgaben, deren Rechtsgrund außerhalb des Bewilligungszeitraums entstanden ist mit Ausnahme von Leistungen nach Nr. 4.2 Satz 3, soweit im Zuwendungsbescheid auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurde.
- 5.4 Höhe der Zuwendung**
- ¹Siehe Anhänge Teil A bis C. ²Der Anteil aller Zuwendungen (auch aus anderen Förderprogrammen) darf maximal 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben nicht übersteigen.

II. Zuwendungsverfahren

6. Zuständige Verwaltung und Bewilligungsbehörde

¹Das zuständige WWA ist die fachlich zuständige technische staatliche Verwaltung nach Nr. 6.1 VV zu Art. 44 BayHO und Nr. 3.2 ANBest-K. ²Es prüft alle Vorhaben, für die Zuwendungen beantragt werden, in baufachlicher Hinsicht. ³Für die baufachliche Prüfung aller Vorhaben gelten die Baufachlichen Ergänzungsbestimmungen gemäß Nr. 6.2 VV zu Art. 44 BayHO. ⁴Das zuständige WWA ist außerdem Bewilligungsbehörde und entscheidet über die Zuwendungsfähigkeit der Ausgaben nach Nr. 5.2, die Inaussichtstellung der Zuwendungen nach

Nr. 9, die Bewilligung der Zuwendungen nach Nr. 10 sowie über die Schlussabrechnung nach Nr. 13.

7. Anmeldung von Vorhaben zur Aufnahme in ein Förderprogramm

¹Für die einzelnen Förderbereiche und Haushaltsjahre können Förderprogramme aufgestellt werden. ²Die Aufnahme eines Vorhabens in die Dringlichkeitsliste und in ein Förderprogramm ist Voraussetzung für den Erlass eines Zuwendungsbescheids.

7.1 Anmeldung zur Aufnahme in die Ämter- und Dringlichkeitsliste

Zur Aufnahme in die Ämter- und Dringlichkeitsliste können baureife Vorhaben mit Antragsunterlagen nach Nr. 8 beim zuständigen WWA angemeldet werden, die noch nicht begonnen wurden oder für die die Zustimmung zum vorzeitigen Vorhabenbeginn nach Nr. 1.3.3 VV zu Art. 44 BayHO bereits erteilt wurde.

7.2 Aufstellung der Ämter- und Dringlichkeitslisten

¹Anhand der von den WWA baufachlich vorgeprüften Anmeldungen stellen die WWA Ämterlisten auf und melden diese den Regierungen. ²Die Regierungen erstellen daraus Dringlichkeitslisten. ³Für die Dringlichkeit der Vorhaben in den Ämter- und Dringlichkeitslisten sind in nachstehender Reihenfolge maßgebend:

- die wasserwirtschaftliche Bedeutung des Vorhabens,
- eine Bindung an andere Vorhaben im öffentlichen Interesse,
- der Planungs- und Verfahrensstand,
- eine bereits erteilte Zustimmung zum vorzeitigen Vorhabenbeginn,
- der bereits erreichte Baufortschritt,
- die demografische Entwicklung und
- die interkommunale Zusammenarbeit.

7.3 Aufstellen der Förderprogramme

Das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz stellt auf der Grundlage der Dringlichkeitslisten der Regierungen die Förderprogramme auf.

8. Zuwendungsanträge

8.1 Antragsverfahren (zu Nr. 3 VV zu Art. 44 BayHO)

¹Der Antrag mit dem Formblatt Muster 1a zu Art. 44 BayHO und den erforderlichen Antragsunterlagen ist beim zuständigen WWA einzureichen. ²Vorhaben, die voraussichtlich nicht in drei Jahren verwirklicht und bei denen technisch selbstständige Abschnitte gebildet werden können, sind in Bauabschnitte zu unterteilen. ³Jeder Bauabschnitt bildet im Zuwendungsverfahren ein eigenes Vorhaben.

8.2 Antragsunterlagen

Folgende Bauunterlagen sind erforderlich:

- Entwurf für das Vorhaben beziehungsweise den Bauabschnitt, aufgestellt nach den Richtlinien für den Entwurf von wasserwirtschaftlichen Vorhaben (REWAs) in der jeweils geltenden Fassung (zweifach)
- Erläuterung (Kurzfassung für den im Bauabschnitt zu fördernden Teil, zweifach)
- Lageplan, in dem die zu fördernden Teile rot gekennzeichnet sind (zweifach)
- Beschluss des zuständigen Organs des Zuwendungsempfängers, das Vorhaben durchführen zu wollen (zweifach)
- Erklärung des Vorhabenträgers, ob er die Zuwendung an einen Dritten weiterleitet (zweifach)

- Erklärung des Vorhabenträgers, ob er beziehungsweise der Letztempfänger vorsteuerabzugsberechtigt ist (Nr. 9 des Musters 1a zu Art. 44 BayHO, zweifach)

9. Zuwendungsbescheid (zu den Nrn. 4.1 und 4.2 VV zu Art. 44 BayHO)

¹Mit dem Zuwendungsbescheid werden aufgrund des Antrags nach Nr. 8 die Zuwendungen in einer vorläufigen Größenordnung festgesetzt und dem Zuwendungsempfänger die Auszahlung der Zuwendungen nach Nr. 10 schriftlich oder in elektronischer Form in Aussicht gestellt. ²Die endgültige Festsetzung der Zuwendung erfolgt mit Schlussbescheid nach Nr. 13. ³Der Zuwendungsbescheid beinhaltet:

- die Festlegung beziehungsweise Anerkennung der zuwendungsfähigen Ausgaben,
- die Zusage, dass der Freistaat Bayern vorbehaltlich der Bereitstellung ausreichender Haushaltsmittel Zuwendungen in dieser Höhe leisten wird, wenn das Vorhaben entsprechend dem geprüften Antrag verwirklicht wird,
- die Festlegung der Schlussrate nach Nr. 10,
- die Zustimmung zum Beginn des Vorhabens nach Nr. 1.3 VV zu Art. 44 BayHO und
- die Möglichkeit der Vorlage einer Verwendungsbestätigung (nach Anlage 5),
- soweit der Zuwendungsempfänger ein gefördertes Vorhaben nicht selbst ausführt, sondern die Zuwendung an einen Dritten weiterleiten möchte, eine Weiterleitungsgenehmigung nach Nr. 13 VV zu Art. 44 BayHO.

⁴Nebenbestimmungen aller Zuwendungsbescheide sind:

- die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K), bei nichtkommunalen Zuwendungsempfängern die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P),
- die Nebenbestimmungen für Zuwendungen zu wasserwirtschaftlichen Vorhaben (NBest-Was 2021),
- etwaige ergänzende Nebenbestimmungen, die sich aufgrund von Anforderungen aus der fachlichen Stellungnahme des WWA ergeben und
- der Bewilligungszeitraum; das ist der Zeitraum, innerhalb dessen der Zuwendungsempfänger Rechtsgründe für die Leistung von zuwendungsfähigen Ausgaben schaffen darf; er kann insbesondere bei Zuwendungen zur Projektförderung über das laufende Haushaltsjahr hinausgehen, soweit hierfür eine haushaltsrechtliche Ermächtigung vorhanden ist.

⁵Der Zuwendungsbescheid soll spätestens fünf Monate nach Eingang der vollständigen Unterlagen nach Nr. 8.2 erlassen werden. ⁶Wird in begründeten Einzelfällen hiervon abgewichen, ist der Antragsteller zu informieren. ⁷Bei Vorhaben, bei denen zum Zeitpunkt der Antragstellung der Verwendungsnachweis beziehungsweise die Verwendungsbestätigung nach Nr. 12 vorliegt, kann ein Schlussbescheid nach Nr. 13 erlassen werden, der den Zuwendungsbescheid umfasst.

10. Bewilligung und Auszahlung der Zuwendung (zu Nr. 7 VV zu Art. 44 BayHO)

¹Der Zuwendungsempfänger fordert die Zuwendung nach Baufortschritt mit einem Baustandsbericht nach Anlage 3 zweifach beim WWA an. ²Die Zuwendung wird vom WWA aufgrund des Zuwendungsbescheids nach Nr. 9 nach Anforderung und Bereitstellung der Haushaltsmittel in Raten bewilligt und ausbezahlt. ³Die Schlussrate der Zuwendung wird nach Vorlage des Verwendungsnachweises beziehungsweise der Verwendungsbestätigung ausbezahlt. ⁴Die Auszahlungsbeträge werden centgenau abgerundet.

11. Baurechnung (zu Nr. 6.3 ANBest-K)

¹In dem nach Nr. 6.3 ANBest-K vom Zuwendungsempfänger regelmäßig zu führenden Bauausgabebuch sind alle Einnahmen und Ausgaben für das Vorhaben in zeitlicher Reihenfolge aufzuführen. ²Die Ausgaben sind in zuwendungsfähige und nicht zuwendungsfähige Ausgaben aufzugliedern (siehe Anlage 1 Nr. 4). ³Nach Abschluss der Arbeiten sind im Bauausgabebuch die

Summen der Einnahmen und Ausgaben für das Vorhaben einzutragen. ⁴Auf der Einnahmeseite ist anzugeben, welche Einnahmen nach Art und Höhe noch erwartet werden. ⁵Die Aufstellung ist vom Zuwendungsempfänger mit Orts- und Tagesangabe zu unterschreiben.

12. Verwendungsnachweis, Verwendungsbestätigung (nach Nr. 10 VV zu Art. 44 BayHO)

¹Der Verwendungsnachweis nach Anlage 4 beziehungsweise die Verwendungsbestätigung nach Anlage 5 und Nr. 4 NBest-Was 2021 ist dem WWA dreifach vorzulegen. ²Die Verwendungsbestätigung anstelle eines Verwendungsnachweises kann nur für Vorhaben zugelassen werden, bei denen ausschließlich Mittel des Freistaats Bayern vergeben werden (Nr. 10.3 VV zu Art. 44 BayHO). ³Die Möglichkeit der Verwendungsbestätigung erstreckt sich nicht auf Fördermaßnahmen, die ganz oder teilweise mit Mitteln der Europäischen Union, des Bundes oder anderer Dritter finanziert werden. ⁴Seit 1. August 2008 ist die Verwendungsbestätigung nur möglich, wenn das Vorhaben auf der Grundlage von Kostenpauschalen gefördert wird.

13. Abschluss der Förderung

¹Die Förderung wird durch Schlussbescheid abgeschlossen. ²Das WWA setzt mit dem Schlussbescheid die Zuwendungen auf der Grundlage des nach Nr. 9 erlassenen Zuwendungsbescheids und des nach Nr. 12 vorgelegten Verwendungsnachweises beziehungsweise der Verwendungsbestätigung endgültig fest. ³Der im Rahmen des hinsichtlich der endgültigen Höhe der Zuwendung für vorläufig erklärten Zuwendungsbescheids (Inaussichtstellung) ermittelte Zuwendungssatz bleibt unverändert. ⁴Die im Rahmen der Inaussichtstellung in Abstimmung mit dem WWA getroffenen Festlegungen zur Bemessung beziehungsweise Zuwendungsfähigkeit von Anlagenteilen bleiben ebenso unverändert. ⁵Das WWA entscheidet, zum Beispiel auch bei Feststellungen der Rechnungsprüfung, als Bewilligungsbehörde über die Förderhöhe oder die Zuwendungsfähigkeit einer Aufwendung, in Fällen von grundsätzlicher Bedeutung unter Beteiligung von Regierung und StMUV.

III. Schlussvorschriften

14. Einvernehmen

Die Bekanntmachung ergeht, soweit erforderlich, im Einvernehmen mit den Staatsministerien der Finanzen und für Heimat, des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration und des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr sowie nach Anhörung des Bayerischen Obersten Rechnungshofs.

15. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Bekanntmachung tritt am 1. April 2021 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2024 außer Kraft. ²Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz über die Richtlinien für Zuwendungen zu wasserwirtschaftlichen Vorhaben (RZWas 2018) vom 8. Oktober 2018 (AllMBl S. 929) tritt mit Ablauf des 31. März 2021 außer Kraft.

16. Übergangsregelungen

Für die Bewilligungen von Vorhaben aus früheren Förderrichtlinien gelten die Festlegungen der Nr. 10 entsprechend.

Dr. Rüdiger D e t s c h
Ministerialdirektor

Anhang Teil A – Förderung nichtstaatlicher Wasserbauvorhaben

Ergänzungen zu den Regelungen der RZWas 2021

¹Hinweis: Werden Mittel des Bundes im Rahmen der RZWas 2021 bewilligt, so können ergänzende Bestimmungen notwendig werden. ²Diese werden mit dem Zuwendungsbescheid gemäß Nr. 9 festgelegt.

Zu Nr. 3 Zuwendungsempfänger

¹Zuwendungen können im Rahmen ihrer Zuständigkeit neben den in Nr. 3 genannten Zuwendungsempfängern auch erhalten

- Wasser- und Bodenverbände,
- Landschaftspflegeverbände.

²Werden Zuwendungen nichtkommunalen Trägern gewährt, so gelten anstelle der für kommunale Träger geltenden Bestimmungen die entsprechenden Regelungen der VV zu Art. 44 BayHO sowie der ANBest-P.

³Die Zuwendungsfähigkeit der Personalausgaben wird in Höhe der bekanntgemachten zuschussfähigen Höchstsätze in der Ländlichen Entwicklung (ZHLE) anerkannt.

Zu Nr. 4. Zuwendungsvoraussetzungen

¹In Abweichung zu Nr. 4.2 können Gewässerpflege- und Unterhaltungsmaßnahmen nach Nr. 2.1.3 sowie Vorhaben zur Beseitigung von Hochwasserschäden und Ereignisdokumentation zu Hochwasser- und Starkregenereignissen nach Nr. 2.1.4 auch nach bereits erfolgtem Vorhabenbeginn gefördert werden. ²Zu beachten ist:

- Eine Zustimmung zum vorzeitigen Vorhabenbeginn ist nicht erforderlich.
- Die Antragsunterlagen für Zuwendungen sind spätestens drei Monate nach Vorhabenbeginn dem WWA vorzulegen.
- Der Vorhabenbeginn darf zum Zeitpunkt der Aufnahme ins Förderprogramm nicht mehr als zwei Jahre zurückliegen.

4.3 ¹Ausbauvorhaben zur Erstellung oder Verbesserung des Hochwasserschutzes bebauter Gebiete nach Nr. 2.1.1 werden nur gefördert, wenn die zuwendungsfähigen Ausgaben mehr als 50 000 Euro betragen. ²Vorhaben nach den Nrn. 2.1.2 bis 2.1.7 werden nur gefördert, wenn die zu erwartenden Zuwendungen 5 000 Euro übersteigen.

4.4 Vor der Beantragung einer Zuwendung nach Nr. 2.1.6 hat ein Abstimmungsgespräch zwischen Wasserwirtschaftsamt und dem Zuwendungsempfänger zu erfolgen.

Zu Nr. 5.1 Art der Zuwendung

Zuwendungen werden kommunalen Trägern projektbezogen im Wege der Anteilfinanzierung als Zuweisungen, den nichtkommunalen Trägern als Zuschuss gewährt.

Zu Nr. 5.2 Zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähig sind in Ergänzung zu Nr. 5.2:

- Ausgaben für die Bautafel
- ¹Die Ausgaben für Architekten- und Ingenieurleistungen können pauschal mit einem Zuschlag von 15 % auf die zuwendungsfähigen Ausgaben gefördert werden. ²Die Ausgaben für den Grunderwerb werden bei der Berechnung des Zuschlags nicht einbezogen. ³Bei Investitionsausgaben über 5 Millionen Euro beträgt der Zuschlag 10 %.
- ¹Personalausgaben zur Vorbereitung und Begleitung von Vorhaben nach den Nr. 2.1.2 können als zuwendungsfähig anerkannt werden. ²Die Anerkennung der Zuwendungsfähigkeit von vorbereitenden und

- 2 -

Vorhaben begleitenden Leistungen des Vorhabenträgers setzt deren ausdrückliche Beantragung durch den Vorhabenträger voraus.

Zuwendungsfähig sind in Ausnahme zu Nr. 5.3:

- Der Grundstückwert beim Grunderwerb im Rahmen von Vorhaben nach den Nrn. 2.1.2, 2.1.3 und für die Umsetzung von ökologischen Maßnahmen im Zusammenhang mit Vorhaben nach 2.1.1.
- ¹Ausgaben für Leistungen bei Vorhaben nach den Nrn. 2.1.2, 2.1.3 und 2.1.4, bei denen das Wasserwirtschaftsamt ausdrücklich zugestimmt hat (nur tatsächliche Bau- und Pflegeleistungen). ²Die Zuwendungsfähigkeit von Ausgaben für diese Leistungen ist auf die bekanntgemachten zuschussfähigen Höchstsätze in der Ländlichen Entwicklung (ZHLE) beschränkt. ³Für den ggf. erforderlichen Einsatz von Eigengeräten gelten die Ausführungen dieses Schreibens entsprechend.

Zu Nr. 5.3 Nicht zuwendungsfähige Ausgaben

Nicht zuwendungsfähig sind in Ergänzung zur Nr. 5.3:

- Ausgaben für die Unterhaltung und den Betrieb (ausgenommen Unterhaltungsvorhaben nach den Nrn. 2.1.3 und 2.1.4) sowie für die Instandsetzung bestehender Anlagen infolge ungenügender Unterhaltung oder unsachgemäßer Benutzung;
- Baunebenkosten, unbeschadet der Ausgaben für die Bautafel sowie für Architekten- und Ingenieurleistungen (siehe Nr. 5.2 erster und zweiter Spiegelstrich).

Zu Nr. 5.4 Höhe der Zuwendung

¹Die Zuwendung wird berechnet als Produkt aus den zuwendungsfähigen Ausgaben und dem Zuwendungsatz. ²Der Anteil aller Zuwendungen (auch aus anderen Förderprogrammen) darf 75 % der zuwendungsfähigen Ausgaben nicht übersteigen. ³Ausnahmen sind für die Ausbauvorhaben nach Nr. 2.1.2 möglich. ⁴Vorhaben im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit werden bevorzugt gefördert. ⁵Die Fördersätze für die Fördergegenstände nach den Nrn. 2.1.1 bis 2.1.7 werden vom StMUV mit separatem Schreiben bekannt gegeben.

Zu Nr. 7. Anmeldung von Vorhaben zur Aufnahme in ein Förderprogramm

Der Zuwendungsantrag nach Nr. 8.1 gilt auch als Anmeldung zum Förderprogramm.

Zu Nr. 8 Zuwendungsanträge

Ergänzend zu Nr. 8.1 Antragsverfahren:

Zuwendungsanträge können nur für Vorhaben eingereicht und bearbeitet werden, für die die Baureife gegeben ist (bei Bauvorhaben: öffentlich-rechtliche Genehmigung, Grundstücksverfügbarkeit, im Haushaltsplan des Vorhabenträgers enthalten).

Sollte bereits vor Erhalt des Zuwendungsbescheides (bzw. der Zusage zum vorzeitigen Vorhabenbeginn) die Einleitung eines Ausschreibungsverfahrens erfolgt sein, kann nicht davon ausgegangen werden, dass einen Anspruch auf die vorgezogene Bearbeitung des Zuwendungsantrages besteht.

Ergänzend zu Nr. 8.2 Antragsunterlagen:

für Vorhaben nach Nr. 2.1:
Übersicht über die finanziellen Verhältnisse des Vorhabenträgers
(Muster 2 zu Art. 44 BayHO)

nur auf Anforderung

- 3 -

Für Vorhaben nach Nr. 2.1.1, die Teil eines Gesamtvorhabens sind, gilt ein vorliegendes Hochwasserschutz- und Rückhaltekonzept nach Nr. 2.1.6 mit beschlossener Vorzugsvariante (Gesamtkonzept für HQ100 + 15 %-Schutz) als Entwurf für das Gesamtvorhaben

2-fach

Für die Vorhaben, die Teil eines Gesamtvorhabens sind, ist ein Beschluss des zuständigen Organs des Zuwendungsempfängers, das Gesamtvorhaben durchführen zu wollen, erforderlich.

Zu Nr. 9 Zuwendungsbescheid

Für den Fall, dass der Vorhabenträger ein Wasser- und Bodenverband oder Landschaftspflegeverband ist, sind anstelle der ANBest-K die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) in die Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheids mit aufzunehmen.

Zu Nr. 10 Bewilligung und Auszahlung der Zuwendungen

Der Mindestrückbehalt beträgt 15 % der Zuwendungen.

Zu Nr. 12 Verwendungsnachweis, Verwendungsbestätigung

Behandlung von Mehrausgaben:

- ¹Erkennbare wesentliche Mehrausgaben sind bei der Bewilligungsbehörde umgehend anzuzeigen. ²Die Anerkennung von Mehrausgaben erfolgt im Rahmen der Prüfung des Verwendungsnachweises.
- ¹Erhöhungen der Bauausgaben bei plankonformer Ausführung können grundsätzlich nach Vorlage des Verwendungsnachweises gefördert werden. ²Dieser Grundsatz steht unter dem Vorbehalt ausreichend verfügbarer Haushaltsmittel. ³Notwendige Abweichungen von diesem Grundsatz werden vom StMUV zentral und für alle Vorhaben gültig festgelegt. ⁴Auf die vorab zu erfüllenden Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers nach Nr. 5 ANBest-K wird hingewiesen.

Anhang Teil B – Härtefälle der öffentlichen Wasserversorgung und Abwasserentsorgung

Begriffsbestimmungen:

¹Bei einer Reparatur werden nur punktuelle, örtlich begrenzte Schäden behoben, die keine wesentliche Verlängerung der Nutzungsdauer einer ganzen (Kanal-)Haltung erwarten lässt (z. B. bei Abdichtung einer einzelnen Rohrverbindung). ²Bei der Renovierung wird eine Nutzungsdauer von 25 bis 50 Jahren für eine ganze (Kanal-) Haltung, z. B. durch Auskleidung mit einem Inliner wiederhergestellt, ohne dass eine Erneuerung in offener Bauweise oder Rohrvortriebsverfahren erfolgt. ³Erneuerung bedeutet Ersatz bzw. Neubau einer ganzen (Kanal-)Haltung in offener Bauweise oder Rohrvortriebsverfahren bzw. Berstlining-Verfahren.

Ergänzungen zu den Regelungen der RZWas 2021

Zu Nr. 3 Zuwendungsempfänger

¹Gefördert werden Zuwendungsempfänger nach Nr. 3, die Beiträge und/oder Gebühren bzw. Wasserpreise erheben. ²Gebietskörperschaften, deren Eigenbetriebe sowie deren Unternehmen in Privatrechtsform, mit mehr als 20 000 Einwohnern werden nicht gefördert. ³Zuwendungen können auch Unternehmen in Privatrechtsform sowie Wasser- und Bodenverbände erhalten, an denen Gebietskörperschaften zu 100 % beteiligt sind.

Ausgenommen von der Förderung sind die Fernwasserversorgungsunternehmen:

- Wasserversorgung Bayerischer Wald,
- Wasserversorgung Steinwaldgruppe,
- Fernwasserversorgung Oberfranken,
- Fernwasserversorgung Franken,
- Fernwasserversorgung Mittelmain,
- Fernwasserversorgung Oberes Allgäu.

Zu Nr. 4.1 Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

¹Bei der baufachlichen Prüfung der Vorhaben nach Nr. 2.2 entfällt die Prüfung auf Angemessenheit der Ausgaben nach Nr. 6.2 VV zu Art. 44 BayHO. ²Bei Vorhaben nach den Nrn. 2.2.1, 2.2.4 und 2.2.5 entfällt zusätzlich die Prüfung auf Wirtschaftlichkeit. ³Vorhaben nach den Nrn. 2.2.2 und 2.2.3 können nur gefördert werden, wenn die Planung vor Auftragsvergabe vom Wasserwirtschaftsamt baufachlich auf Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit geprüft wurde.

Zu Nr. 4.2 Baubeginn

Die Zustimmung zum Beginn des Vorhabens nach Nr. 1.3 VV zu Art. 44 BayHO erfolgt ausschließlich mit Zuwendungsbescheid nach Nr. 9.

Zu Nr. 4 Zuwendungsvoraussetzungen

Zusätzlich zu den Nrn. 4.1 und 4.2 gibt es folgende Zuwendungsvoraussetzungen:

4.3 Härtefallsschwellen

¹Die Härtefallförderung wird für Vorhaben nach den Nrn. 2.2.1, 2.2.3 und 2.2.4 gewährt, wenn die nach Anlage 2 ermittelte Pro-Kopf-Belastung für die öffentliche Wasserversorgung und Abwasserentsorgung getrennt oder gemeinsam (bei deckungsgleichem Satzungs- bzw. Versorgungsgebiet) berechnet eine der in Nr. 4.3.1 genannten Härtefallsschwellen überschreitet. ²Die Pro-Kopf-Belastung ist für das gesamte Satzungs- bzw. Versorgungsgebiet für das aktuelle Kalenderjahr zu ermitteln. ³Das Satzungs- bzw. Versorgungsgebiet im Sinne der RZWas 2021 entspricht

- 2 -

dem räumlichen Geltungsbereich, in dem einheitliche Beiträge und Gebühren bzw. Preise erhoben werden. ⁴Ein deckungsgleiches Satzungs- bzw. Versorgungsgebiet ist gegeben, wenn sich das Satzungs- bzw. Versorgungsgebiet der öffentlichen Wasserversorgung und das Satzungsgebiet der kommunalen Abwasserentsorgung bei 75 % der angeschlossenen Einwohner zum Datum Stichtag auf Seite 2 der Anlage 2 überschneiden; dies ist vom Antragsteller nachzuweisen. ⁵Ein deckungsgleiches Satzungs- bzw. Versorgungsgebiet ist außerdem gegeben, wenn 75 % der Einwohner in Satzungs- bzw. Versorgungsgebieten liegen, deren Pro-Kopf-Belastung in gemeinsamer Betrachtung über der Härtefallsschwelle liegt.

4.3.1 Härtefallsschwellen 1 für Vorhaben nach den Nrn. 2.2.1, 2.2.3 und 2.2.4:

PKB:	PKB Wasserversorgung	PKB Abwasserentsorgung
Gemeinsame Betrachtung	> 4 100 Euro/EZD	
Getrennte Betrachtung	> 2 150 Euro/EZD	> 3 350 Euro/EZD

Im Raum mit besonderem Handlungsbedarf nach dem Landesentwicklungsprogramm¹ gelten davon abweichend folgende Härtefallsschwellen:

PKB:	PKB Wasserversorgung	PKB Abwasserentsorgung
Gemeinsame Betrachtung	> 3 100 Euro/EZD	
Getrennte Betrachtung	> 1 600 Euro/EZD	> 2 500 Euro/EZD

4.3.2 Härtefallsschwellen 2 für Vorhaben nach Nr. 2.2.1 für die höheren Förderpauschalen nach Nr. 5.4.1:

PKB:	PKB Wasserversorgung	PKB Abwasserentsorgung
Gemeinsame Betrachtung	> 6 150 Euro/EZD	
Getrennte Betrachtung	> 3 200 Euro/EZD	> 5 000 Euro/EZD

Im Raum mit besonderem Handlungsbedarf nach dem Landesentwicklungsprogramm¹ gelten davon abweichend folgende Härtefallsschwellen:

PKB:	PKB Wasserversorgung	PKB Abwasserentsorgung
Gemeinsame Betrachtung	> 4 600 Euro/EZD	
Getrennte Betrachtung	> 2 400 Euro/EZD	> 3 750 Euro/EZD

¹ Liste der Landkreise und Gemeinden siehe unter: www.landesentwicklung-bayern.de

- 3 -

Zu Nr. 5.2 zuwendungsfähige Ausgaben

Zusätzlich zu Nr. 5.2.1 sind zuwendungsfähig:

Ausgaben für die Sanierung von zentralen Einrichtungen, die ein Zweckverband, der selbst keine Beiträge und Gebühren erhebt, auf die Mitgliedsgemeinden umlegt.

Zu Nr. 5.3 nichtzuwendungsfähige Ausgaben

Zusätzlich zu Nrn. 5.3.1 – 5.3.6 sind nicht zuwendungsfähig:

- 5.3.7 Ausgaben für die Reparatur, die Unterhaltung und den Betrieb.
- 5.3.8 Ausgaben für die Erschließung neuer Baugebiete mit Wasserleitungen und Kanälen.
- 5.3.9 Ausgaben für Anschlussleitungen (DIN 4046) und Anschlusskanäle (DIN 1986 Teil 100), soweit sie nicht Teil der öffentlichen Einrichtung sind, Sinkkästen und Anschlussleitungen der Straßenentwässerung.
- 5.3.10 Ausgaben für Verwaltungsgebäude, Dienst- und Werkdienstwohnungen und
- 5.3.11 die verrechnete Abwasserabgabe nach § 10 Abs. 3 Abwasserabgabengesetz (AbwAG) und Art. 9 BayAbwAG.

Zu Nr. 5.4 Höhe der Zuwendung

¹Es sind im Folgenden für die Berechnung der Zuwendungen jeweils ganzzahlige Längen bzw. Ausgaben ansetzbar, für Vorhaben nach Nrn. 2.2.1, 2.2.3 und 2.2.4 ab dem Zeitpunkt, ab dem die Härtefallsschwelle nach Nr. 4.3 überschritten wurde. ²Die folgenden Festbeträge sind Nettobeträge. ³Bei nicht vorsteuerabzugsberechtigten Zuwendungsempfängern (im Regelfall der Abwasserbeseitigung) wird die Umsatzsteuer hinzugerechnet.

5.4.1 Höhe der Zuwendung für Vorhaben nach Nr. 2.2.1:

¹Die Förderung von Wasserleitungen und Abwasserkanälen erfolgt längenabhängig. ²Der Festbetrag beträgt für Vorhaben nach Nr. 2.2.1 über der Härtefallsschwelle 1 nach Nr. 4.3.1:

- 120 Euro Zuwendung pro saniertem Meter Wasserleitung,
- 150 Euro Zuwendung pro renoviertem Meter Abwasserkanal und
- 300 Euro pro erneuertem oder im Trennsystem erstmalig gebautem Meter Abwasserkanal; mindestens jedoch 40 % bzw. maximal 90 % der Ausgaben nach Ausführung.

³Der Festbetrag beträgt davon abweichend für Vorhaben nach Nr. 2.2.1 ab Erreichen der Härtefallsschwelle 2 nach Nr. 4.3.2:

- 180 Euro Zuwendung pro saniertem Meter Wasserleitung,
- 225 Euro Zuwendung pro renoviertem Meter Abwasserkanal und
- 450 Euro pro erneuertem oder im Trennsystem erstmalig gebautem Meter Abwasserkanal; mindestens jedoch 70 % bzw. maximal 90 % der Ausgaben nach Ausführung.

⁴Die Längen werden in ganzen Metern ermittelt; Schächte werden übermessen. ⁵Bei Trennsystemen zählen sowohl die sanierten Längen des Schmutz-, als auch des Niederschlagswasserkanals. ⁶Es sind nur die Längen in dem Umfang förderfähig, in dem bestehende Leitungen und Kanäle saniert werden.

5.4.2 Höhe der Zuwendung für Vorhaben nach Nr. 2.2.2

¹Die Förderung von Wasserleitungen und Abwasserkanälen erfolgt längenabhängig.

²Der Festbetrag beträgt für Vorhaben nach Nr. 2.2.2:

- 80 Euro Zuwendung pro erstmalig gebautem Meter Wasserleitung und
- 125 Euro Zuwendung pro erstmalig gebautem Meter Abwasserkanal;

- 4 -

maximal 90 % der Ausgaben nach Ausführung und jeweils maximal 3 Mio. Euro.

³Die Längen werden in ganzen Metern ermittelt; Schächte werden übermessen. ⁴Beim Bau von Verbundleitungen und -kanälen sind nur die Leitungs- und Kanallängen ansetzbar, die im notwendigen und sparsamen Umfang erforderlich sind.

5.4.3 Höhe der Zuwendung für Vorhaben nach Nr. 2.2.3

Die Zuwendung beträgt, jeweils für Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung und Abwasserentsorgung, 250 Euro je angeschlossenen Einwohner² einmalig im 4-Jahres-Zeitraum gemäß Nr. 9, maximal 70 % der Ausgaben nach Ausführung und maximal 3 Mio. Euro.

5.4.4 Höhe der Zuwendung für Vorhaben nach Nr. 2.2.4

¹Der aufnehmende Zweckverband erhält, jeweils für Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung und Abwasserentsorgung, 40 Euro je aufgenommenen Einwohner³ einmalig im 4-Jahres-Zeitraum gemäß Nr. 9, maximal 100 000 Euro. ²Zusätzlich erhält der aufnehmende Zweckverband die Zuwendung, die der aufgenommene Einrichtungsträger nach den Nrn. 2.2.1 bis 2.2.3 erhalten würde, wenn er noch eigenständig wäre.

5.4.5 Höhe der Zuwendung für Vorhaben nach Nr. 2.2.5

Die Zuwendung beträgt, jeweils für Konzepte der öffentlichen Wasserversorgung und Abwasserentsorgung, 20 Euro je angeschlossenen Einwohner⁴ einmalig im 4-Jahres-Zeitraum gemäß Nr. 9, maximal 70 % der Ausgaben und maximal 50 000 Euro pro Gemeinde.

5.5 Förderausschluss

¹Nach Art. 16 Abs. 1 Satz 3 BayAbwAG ist für Zuführungsanlagen eine Förderung gänzlich ausgeschlossen, wenn für diese gemäß § 10 Abs. 4 AbwAG eine Verrechnung nach dem 1. Januar 2007 erklärt worden ist. ²Anlagen oder Anlagenteile, die nach anderen Förderrichtlinien gefördert wurden oder werden, sind von dieser Förderung ausgeschlossen (keine Doppelförderung).

Zu Nr. 7.1 Anmeldung zur Aufnahme in die Ämterliste

Der Antrag auf Aufnahme in das Härtefallprogramm erfolgt mit Zuwendungsantrag nach Nr. 8.

Zu Nr. 7.2 Aufstellung der Ämterlisten

¹Abweichend von Nr. 7.2 erstellen die Wasserwirtschaftsämter die Ämterliste und legen diese unmittelbar dem StMUV vor. ²Bei der Aufstellung der Ämterlisten nach Nr. 7.2 ist die Höhe der Pro-Kopf-Belastung das maßgebliche Kriterium.

Zu Nr. 8.1 Antragsverfahren

Für jeden Fördergegenstand (Nrn. 2.2.1 – 2.2.5) ist ein eigenes Vorhaben zu bilden, das innerhalb von vier Jahren beauftragt, umgesetzt und abgerechnet werden kann.

Zu Nr. 8.2 Antragsunterlagen

¹Für Vorhaben nach Nrn. 2.2.1, 2.2.3 und 2.2.4 ist vom Antragsteller zusätzlich die Anlage 2 mit Stichtag im aktuellen Kalenderjahr vorzulegen. ²Für Vorhaben nach den Nrn. 2.2.1, 2.2.4 und 2.2.5 sind keine Entwürfe nach REWAs vorzulegen.

² Einwohner mit Hauptwohnsitz, die im jetzigen Satzungsgebiet zum Stichtag 30. Juni 2016 an die öffentliche Wasserversorgung oder Abwasserentsorgung angeschlossen waren.

³ Einwohner mit Hauptwohnsitz zum Stichtag 30. Juni 2016, die erstmalig dem Zweckverband angegliedert werden.

⁴ Einwohner mit Hauptwohnsitz zum Stichtag 30. Juni 2016, die im Konzept erfasst sind.

Zu Nr. 9 Zuwendungsbescheid

¹Für jeden Fördergegenstand (Nrn. 2.2.1 – 2.2.5) wird ein eigener Zuwendungsbescheid mit einem Bewilligungszeitraum von jeweils vier Jahren erlassen. ²Der Bewilligungszeitraum beginnt mit Datum des Zuwendungsbescheides und endet genau vier Jahre nach dem Datum des Zuwendungsbescheides. ³Der Bewilligungszeitraum kann nicht abgeändert oder verlängert werden. ⁴Die im Zuwendungsantrag definierten Vorhaben nach Nrn. 2.2.2 bis 2.2.5 können nur einmalig gefördert werden.⁵Es sind nur Leistungen förderfähig, die innerhalb dieses Bewilligungszeitraumes beauftragt werden und kassenwirksam anfallen; Leistungen nach Nr. 4.2 Satz 3 können vorher beauftragt werden. ⁶Die Verwendungsbestätigung nach Anlage 5 ist entsprechend Nr. 6.1 ANBest-K innerhalb eines Jahres nach Ende des Bewilligungszeitraums vorzulegen. ⁷Die Baufertigstellung bzw. Inbetriebnahme ist anzuzeigen.

⁸Für Vorhaben nach Nr. 2.2.1 ist das Erreichen der Härtefallsschwelle 2 nach Nr. 4.3.2 mit Vorlage einer aktuellen Anlage 2 nachzuweisen. ⁹Ab dem darin genannten Stichtag werden die höheren Festbeträge nach Nr. 5.4.1 Satz 3 gewährt; der Bewilligungszeitraum verlängert sich dadurch nicht.

¹⁰Der Zuwendungsbescheid soll spätestens zwei Monate nach Eingang der vollständigen Unterlagen nach Nr. 8.2 erlassen werden.

Zu Nr. 10 Bewilligungen und zu Nr. 12 Verwendungsbestätigung und zu Nr. 13 Abschluss der Förderung

¹Anstelle von Baustandsberichten und Verwendungsnachweisen sind Verwendungsbestätigungen nach Anlage 5 vorzulegen. ²Die Zuwendungen können maximal einmal jährlich mit Verwendungsbestätigung nach Anlage 5 abgerufen werden und zusätzlich einmal bei Erreichen der Härtefallsschwelle 2 nach Nr. 4.3.2 und bei Umstellung des Zuwendungsbescheides von RZWas 2018 auf RZWas 2021. ³Eine Schlussrate entfällt. ⁴Die Auszahlung wird auf 1 000 000 Euro je Gemeinde (bei Zweckverbänden je Mitgliedsgemeinde) und Jahr begrenzt, getrennt für Wasserversorgung und Abwasserentsorgung. ⁵Erdiente Zuwendungen, die in einem Kalenderjahr nicht zur Auszahlung beantragt oder ausgezahlt wurden, können auch in den Folgejahren beantragt oder ausgezahlt werden. ⁶Der Zuwendungsempfänger erhält einen Bewilligungsbescheid, der gleichzeitig Schlussbescheid nach Nr. 13 ist.

Zu Nr. 16 Übergangsregelungen

¹Anträge auf Zuwendungsbescheide nach RZWas 2018 müssen dem Wasserwirtschaftsamt bis 1. Februar 2021 vollständig vorliegen.²Zuwendungsbescheide nach RZWas 2018 behalten ihre Gültigkeit bis 31. Dezember 2021 und werden auf Antrag auf Zuwendungsbescheide nach RZWas 2021 umgestellt, wenn die Fördervoraussetzungen der RZWas 2021 erfüllt sind. ³Der Antrag auf Umstellung muss dem Wasserwirtschaftsamt bis 15. Oktober 2021 vollständig vorliegen und in den Fällen der Nrn. 2.2.1, 2.2.3 und 2.2.4 eine aktuelle Anlage 2 enthalten ⁴Der Bewilligungszeitraum verlängert sich in diesen Fällen um vier Jahre. ⁵Der Zeitraum, für den die Pauschalen nach Nrn. 5.4.3 – 5.4.5 gewährt werden, verlängert sich ebenfalls um vier Jahre. ⁶Die im Zuwendungsantrag bzw. Zuwendungsbescheid nach RZWas 2018 definierten Vorhaben nach Nrn. 2.2.2 bis 2.2.5 können nur einmalig gefördert werden. ⁷Für jeden Fördergegenstand der Nrn. 2.2.1 – 2.2.5 kann nur ein Zuwendungsbescheid nach RZWas 2018 oder RZWas 2021 erlassen werden.

⁸Der Demografiefaktor auf Seite 1 der Anlage 2 berechnet sich aus dem Verhältnis der Einwohnerzahlen aus folgenden Bezugsjahren – jeweils zum Stand 31. Dezember. ⁹Die Zahl der angeschlossenen Einwohner mit Demografiefaktor und die für die Nrn. 5.4.3 – 5.4.5 maßgeblichen Zahlen der angeschlossenen Einwohner berechnen sich aus den Einwohnerzahlen zum Stand 30. Juni der folgenden Bezugsjahre. ¹⁰Der auf Seite 2 in Anlage 2 genannte Betrachtungszeitraum für die Investitionen ändert sich wie folgt:

Antrag im Jahr	Demografiefaktor Bezugsjahre	Angeschlossene Einwohner zum Stand	Betrachtungszeitraum Investitionen ab
2021	2018 zu 2008	30. Juni 2016	1. Januar 1994
2022	2020 zu 2010	30. Juni 2019	1. Januar 1995
2023	2020 zu 2010	30. Juni 2019	1. Januar 1996
2024	2022 zu 2012	30. Juni 2022	1. Januar 1997

Anhang Teil C – Vorhaben zur Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie bei Anlagen der öffentlichen Abwasserentsorgung

Ergänzungen zu den Regelungen der RZWas 2021

Zu Nr. 4 Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.3 Es werden nur Vorhaben gefördert, deren zuwendungsfähige Ausgaben mehr als 50 000 Euro betragen.

Zu Nr. 5.2.4 Ausgaben der Architekten- und Ingenieurleistungen

¹Die Ausgaben der Architekten- und Ingenieurleistungen werden mit einem pauschalen Zuschlag von 10 % auf die Summe der ermittelten Investitionsausgaben nach Nr. 5.2.1 zugerechnet, sofern die Pauschale nicht entfällt. ²Liegt die Summe der ermittelten Investitionsausgaben über 5 Millionen Euro, beträgt der Zuschlag 9 %. ³Für gesonderte Alternativplanungen (wenigstens Leistungsphase 1 und 2) erhöht sich der Pauschalzuschlag je beauftragtem weiteren Ingenieurbüro um 1,5, maximal um 3,0 Prozentpunkte. ⁴Die tatsächlich angefallenen Ausgaben für Architekten- und Ingenieurleistungen sind, soweit sie im Bauausgabebuch erfasst werden, dort als nicht zuwendungsfähig auszuweisen.

Zu Nr. 5.3 Nicht zuwendungsfähige Ausgaben

Zusätzlich zu Nrn. 5.3.1 – 5.3.6 sind nicht zuwendungsfähig:

- 5.3.7 Baunebenkosten, unbeschadet für Leistungen nach Nr. 5.2.4,
5.3.8 Ausgaben für die Unterhaltung und den Betrieb sowie für die Instandsetzung bestehender Anlagen infolge ungenügender Unterhaltung oder unsachgemäßer Benutzung und
5.3.9 die verrechnete Abwasserabgabe nach § 10 Abs. 3 AbwAG und Art. 9 BayAbwAG.

Zu Nr. 5.4 Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung beträgt 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, maximal 1 Million Euro.

Nr. 5.5 Förderausschluss

Nach Art. 16 Abs. 1 Satz 3 BayAbwAG ist für Zuführungsanlagen eine Förderung gänzlich ausgeschlossen, wenn für diese gemäß § 10 Abs. 4 AbwAG eine Verrechnung nach dem 1. Januar 2007 erklärt worden ist.

**Nebenbestimmungen für Zuwendungen zu wasserwirtschaftlichen Vorhaben
(NBest-Was 2021)**

Diese Nebenbestimmungen ergänzen die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K), Anlage 3a zu Art. 44 BayHO und – soweit einschlägig – die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P), Anlage 2 zu Art. 44 BayHO. Die Baufachlichen Nebenbestimmungen (NBest-Bau) werden durch diese Nebenbestimmungen ersetzt.

1. Anforderung und Verwendung der Zuwendung

(zu Nr. 1 ANBest-K)

- 1.1 ¹Als fachbezogene Ausgabengliederung gemäß Nr. 1.2 ANBest-K werden alle mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben als ein Einzelansatz definiert. ²Das sind die zuwendungsfähigen Ausgaben nach Zuwendungsbescheid. ³Eine Prüfung der Ansätze der Ausgabengliederung gemäß REWas hinsichtlich der 20-%-Regel ist deshalb nicht notwendig.
- 1.2 ¹Die Zuwendung wird entsprechend dem Baufortschritt in Raten bewilligt und ausbezahlt. ²Die Raten sind mit dem Formular „Baustandsbericht“ gemäß Anlage 3 RZWas 2021 bzw. mit Verwendungsbestätigungen nach Anlage 5 RZWas 2021 beim Wasserwirtschaftsamt anzufordern. ³Die Schlussrate gemäß Nr. 10 RZWas 2021 kann erst nach Vorlage des Verwendungsnachweises nach Anlage 4 RZWas 2021 bzw. der Verwendungsbestätigung nach Anlage 5 RZWas 2021 angefordert werden.
- 1.3 ¹Der Bewilligungsbehörde ist anzuzeigen, wenn die Zuwendungen durch den Zuwendungserstempfänger weitergeleitet werden. ²In diesem Fall behält sich die Bewilligungsbehörde vor, zusätzliche Auflagen zur Weiterleitung der Zuwendung entsprechend Nr. 13 VV zu Art. 44 BayHO festzusetzen.

2. Vergabe von Aufträgen und Ausführung

(zu Nr. 3 ANBest-K)

- 2.1 Der Zuwendungsbescheid erlischt, wenn das Vorhaben nicht spätestens drei Jahre nach Erlass der Inaussichtstellung begonnen ist.
- 2.2 Das Vorhaben ist entsprechend dem geprüften Entwurf und den nach Nr. 6.2 VV zu Art. 44 BayHO in der baufachlichen Stellungnahme festgelegten Auflagen auszuführen.

- 2.3 ¹Bei schweren Verstößen gegen die Vergabegrundsätze nach Nr. 3 ANBest-K bleiben grundsätzlich die Ausgaben für die jeweilige Auftragseinheit, bei der der Verstoß festgestellt wurde, bei der Festsetzung der zuwendungsfähigen Ausgaben unberücksichtigt. ²Würde der Ausschluss der jeweiligen Auftragseinheit zu einem völligen oder sehr weitgehenden Förderausschluss für das Gesamtvorhaben und damit zu einer erheblichen Härte für den Zuwendungsempfänger führen, kann der Kürzungsbetrag auf 20 bis 25 % der Gesamtzuwendung beschränkt werden. ³Es handelt sich hierbei um einen Rahmen, der bei Vorliegen besonderer Gründe sowohl über- als auch unterschritten werden kann.
- 2.4 Bei Zuwendungen von mehr als 250 000 Euro ist eine Bautafel aufzustellen, die den jeweils geltenden Vorgaben entspricht.

3. Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände

(zu Nr. 4 ANBest-K)

- 3.1 Der Zuwendungsempfänger hat die geförderten Anlagen ordnungs- und sachgemäß zu unterhalten und zu betreiben.
- 3.2 Werden geförderte Gegenstände nach der Inbetriebnahme weniger Jahre für den Zuwendungszweck genutzt als nachstehend festgelegt, ermäßigen sich die dafür festgelegten Zuwendungen je fehlendem vollen Jahr um den angegebenen Prozentsatz:
- 20 Jahre bei Grundstücken, also um 5 % je Jahr,
 - 12,5 Jahre bei Bauten und baulichen Anlagen, also um 8 % je Jahr und
 - 5 Jahre bei technischen Einrichtungen, Maschinen und Geräten, also um 20 % je Jahr.

4. Nachweis der Verwendung

(zu Nr. 6 ANBest-K)

- 4.1 ¹Der Verwendungsnachweis ist nach Anlage 4 bzw. die Verwendungsbestätigung nach Anlage 5 RZWas 2021 zu erstellen und dreifach dem Wasserwirtschaftsamt vorzulegen. ²Dem Verwendungsnachweis bzw. der Verwendungsbestätigung ist ein Lageplan nach dem Stand der Ausführung des Vorhabens (Bestandslageplan) beizugeben.
- 4.2 Dem Verwendungsnachweis ist das Bauausgabebuch beizugeben; im Falle der Verwendungsbestätigung ist das Bauausgabebuch nur auf Anforderung der Bewilligungsbehörde vorzulegen.
- 4.2.1 Im Bauausgabebuch sind alle Einnahmen und Ausgaben für das Vorhaben in zeitlicher Reihenfolge aufzuführen und am Ende aufzusummieren.

4.2.2 Der Einnahmeteil ist mindestens zu gliedern in die Spalten:

- laufende Nr. des Belegs,
- Tag der Wertstellung,
- Einzahler (für Zuwendungen genügt die Angabe „Staat“),
- Betrag,
- Aufschlüsselung des Betrags in weiteren Spalten nach der Aufgliederung der Finanzierung in der Zusicherung,
- von den zuwendungsfähigen Ausgaben abzusetzende Einnahmen und
- Bemerkungen.

4.2.3 Der Ausgabeteil ist mindestens zu gliedern in die Spalten:

- laufende Nr. des Belegs,
- Tag der Zahlungsanordnung (kann, wenn der Tag der Rechnungsfeststellung eingetragen wird, vor der Vorlage des Verwendungsnachweises nachgetragen werden),
- Tag der Rechnungsfeststellung, nur soweit für Zwecke des Zuwendungsabrufs notwendig, weil der Tag der Zahlungsanordnung zunächst nicht eingetragen werden soll,
- Datum der Auftragsvergabe,
- Empfänger, Zweck der Ausgaben,
- Betrag,
- Abschlagszahlungen,
- Aufschlüsselung nach den Kostengruppen der Kostenermittlung,
- anteilige nach Nr. 5.3 RZWas 2021 nicht zuwendungsfähige Beträge,
- zuwendungsfähige Ausgaben,
- Bemerkungen.

4.2.4 ¹Nach Abschluss der Arbeiten sind im Bauausgabebuch die Einnahmen und Ausgaben für die Finanzierungsabschnitte und für das Vorhaben aufzurechnen. ²Unter den Aufrechnungen ist auf der Einnahmeseite anzugeben, welche Einnahmen nach Art und Höhe noch erwartet werden.³Auf der Ausgabeseite ist zu bestätigen, dass weitere Ausgaben für den Finanzierungsabschnitt oder für das Vorhaben nicht mehr in die zuwendungsfähigen Ausgaben aufgenommen werden¹. ⁴Die Aufrechnungen sind vom Zuwendungsempfänger mit Orts- und Tagesangabe zu unterschreiben.

4.2.5 Die Baurechnung ist, solange im Zuwendungsbescheid nichts anderes geregelt ist, fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren.

1 Für den Fall, dass Ausgaben noch strittig sind, wird auf die Möglichkeit eines vorläufigen Verwendungsnachweises gemäß Nr. 6.1 ANBest-K hingewiesen.

5. Zusätzliche Nebenbestimmungen für die Härtefallförderung von Vorhaben der öffentlichen Wasserversorgung und Abwasserentsorgung

5.1 ¹Für Vorhaben nach Nr. 2.2 RZWas 2021 ist anstelle eines Verwendungsnachweises eine Verwendungsbestätigung nach Anlage 5 vorzulegen (Nr. 10.3 VV zu Art. 44 BayHO). ²Mit der Verwendungsbestätigung hat der Vorhabensträger einen Bestandsplan nach Ausführung mit Darstellung der sanierten/erneuerten/neu erstellten Leitungen, Kanäle und Anlagen vorzulegen. ³Für Vorhaben nach Nrn. 2.2.1 bis 2.2.3 und 2.2.5 RZWas 2021 sind die Ausführungskosten mitzuteilen, für den Beitritt zu einem Zweckverband nach Nr. 2.2.4 nach RZWas 2021 ist der Vertrag vorzulegen.

5.2 Die Baufertigstellung bzw. Inbetriebnahme ist dem Wasserwirtschaftsamt anzuzeigen.

5.3 ¹Der Zuwendungsempfänger hat die technische Betriebsführung der Wasserversorgung so zu organisieren, dass sie den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht. ²Das WWA benennt in der baufachlichen Stellungnahme konkret vorzunehmende Schritte.

5.4 Der Zuwendungsempfänger hat für Vorhaben nach Nrn. 2.2.1, 2.2.3 und 2.2.4 RZWas 2021 mit der Verwendungsbestätigung einen Nachweis der Teilnahme an einem Benchmarking-Projekt innerhalb der letzten drei Jahre vorzulegen bzw. die Selbstverpflichtung zu erklären, innerhalb von drei Jahren an einem Benchmarking-Projekt teilzunehmen.

6. Zusätzliche Nebenbestimmungen für Zuwendungen zu Vorhaben an Gewässern dritter Ordnung

6.1 Bei Vorhaben zur Unterhaltung und Pflege von Gewässern sind mit den Zuwendungen auch etwaige auf den Freistaat Bayern als Beteiligten entfallende Ausgabenbeiträge nach Art. 26 Abs. 2 BayWG abgegolten.

6.2 Bei Gewässerausbauvorhaben sind mit den Zuwendungen auch etwaige auf den Freistaat Bayern als Vorteilziehenden entfallende Ausgabenbeiträge nach Art. 42 Abs. 2 BayWG abgegolten.

7. Zusätzliche Nebenbestimmungen für Zuwendungen zu Vorhaben nichtkommunaler Träger

7.1 ¹Die Gewährung bzw. Rückforderung der Zuwendung sind subventionserheblich im Sinn von § 264 Strafgesetzbuch. ²Der Antragssteller/die Antragstellerin wird auf die Bestimmungen des Subventi-

onsgesetzes in Verbindung mit Art. 1 des Bayerischen Subventionsgesetzes hingewiesen.

³Entsprechend § 4 des Subventionsgesetzes sind Scheingeschäfte und Scheinhandlungen für die Bewilligung, Gewährung oder Rückforderung und Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils unerheblich. ⁴Das bedeutet, dass für die Beurteilung der tatsächlich gewollte Sachverhalt maßgeblich ist. ⁵Der Antragsteller/die Antragstellerin wird darauf hingewiesen, dass vorsätzlich oder leichtfertig falsche oder unvollständige Angaben sowie das vorsätzliche oder leichtfertige Unterlassen einer Mitteilung über Änderungen in diesen Angaben die Strafverfolgung wegen Subventionsbetrug (§ 264 StGB) zur Folge haben können.

7.2 Bei der Vergabe von Aufträgen sind die Umweltrichtlinien für das öffentliche Auftragswesen in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

7.3 Für nichtkommunale Träger gelten anstelle der Bestimmungen der ANBest-K die Bestimmungen der ANBest-P.

Anlage 2
RZWas 2021

Ermittlung der Pro-Kopf-Belastung (PKB)

(zu Nr. 4.3 Teil B RZWas 2021)

Zum Ausfüllen bitte die Erläuterungen der Seiten 3 und 4 beachten.

Antragsjahr:
Eingang WWA

Antragsteller: (Gemeinde oder Zweckverband)	
Satzungsgebiet, für das die PKB ermittelt wird:	
Gemeindekennziffer:	

Berechnung des Demografiefaktors

Einwohner mit Hauptwohnsitz (EZ) zum 31. Dezember ¹ <input type="text"/>	Einwohner mit Hauptwohnsitz (EZ) zum 31. Dezember ¹ <input type="text"/>	Demografiefaktor = $\frac{EZ \text{ Spalte 1}}{EZ \text{ Spalte 2}}$

Berechnung der Einwohnerzahl mit Demografiefaktor (EZD)

	zum 30. Juni ¹ <input type="text"/>	x Demografie- faktor ²	EZD	
An eine öffentliche Wasserversorgung angeschlossene Einwohner:		x	=	= EZD _{WV}
An eine kommunale Abwasseranlage angeschlossene Einwohner:		x	=	= EZD _{AW}

Geplante Sanierungsvorhaben in den künftigen Jahren³

Alle Angaben in ganzen Zahlen	Nr.	Antragsjahr	Jahr + 1	Jahr + 2	Jahr + 3	Jahr + 4
WV Leitungssanierung in Meter	2.2.1					
WV Verbundleitung in Meter	2.2.2					
WV Investitionen in Euro	2.2.3					
Kanal Renovierung in Meter	2.2.1					
Kanal Erneuerung in Meter	2.2.1					
Verbundkanal in Meter	2.2.2					
AW Investitionen in Euro	2.2.3					
Beitritt Zweckverband EZ	2.2.4					
Sanierungs-/Strukturkonzepte EZ	2.2.5					

¹ Siehe Tabelle in Nr. 16 Teil B RZWas 2021.

² Wenn der Demografiefaktor kleiner 1,00 ist, wird der Demografiefaktor im Quadrat (^2) genommen.

³ Aktuelles Jahr und die vier Folgejahre; WV = Wasserversorgung, AW = Abwasserentsorgung

Berechnung der Pro-Kopf-Belastung (PKB)

Alle Angaben in ganzen Zahlen	Investitionen von
	1. Januar ¹ <input type="text"/> bis <input type="text"/> (Datum Stichtag)

Wasserversorgung (WV)	Investitionen	Euro
	abzgl. erhaltener Zuwendungen	– Euro
	Investitionen ohne Zuwendungen	Euro
	Einwohnerzahl EZD _{WV}	
	<u>Investitionen ohne Zuwendungen</u> Einwohnerzahl EZD _{WV}	= Euro/EZD _{WV}

Abwasserentsorgung (AW)	Investitionen	Euro
	abzgl. erhaltener Zuwendungen	– Euro
	Investitionen ohne Zuwendungen	Euro
	Einwohnerzahl EZD _{AW}	
	<u>Investitionen ohne Zuwendungen</u> Einwohnerzahl EZD _{AW}	= Euro/EZD _{AW}

zusammengefasst	PKB_{WV+AW}	Euro/EZD
-----------------	----------------------------	----------

- Antragsteller beantragt getrennte Betrachtung WV AW
- Antragsteller beantragt gemeinsame Betrachtung WV + AW

Datum, Unterschrift Antragsteller:

Erläuterungen

Die Pro-Kopf-Belastung (PKB) wird **pro Satzungsgebiet** ermittelt, indem die Pro-Kopf-Belastungen getrennt für die Wasserversorgung (WV) und Abwasserentsorgung (AW) ermittelt und anschließend addiert werden. Dabei gelten folgende Ansätze:

– Demografiefaktor:

Aus der demografischen Entwicklung der Einwohnerzahlen im Zeitraum 31. Dezember 2008 bis 31. Dezember 2018 (ab 1. Januar 2022 siehe Tabelle in Nr. 16 im Teil B RZWas 2021) wird wie folgt der Demografiefaktor errechnet.

$$\text{Demografiefaktor} = \frac{\text{Einwohner zum 31. Dezember 2018}}{\text{Einwohner zum 31. Dezember 2008}}$$

Dabei ist die Gesamtzahl der Einwohner mit Hauptwohnsitz im betrachteten **Gemeindegebiet** anzusetzen, wie sie jeweils zum Zeitpunkt 31. Dezember 2018 bzw. 31. Dezember 2008 im statistischen Jahrbuch des Landesamts für Statistik (LfStat) angegeben ist. Der Demografiefaktor wird auf zwei Stellen nach dem Komma berechnet. Der Demografiefaktor des Zweckverbands bzw. der Zweckvereinbarung wird errechnet, indem die Gesamtzahl aller Einwohner der am Zweckverband angeschlossenen Mitgliedsgemeinden zum Stand 31. Dezember 2018 durch die Gesamtzahl aller Einwohner der am Zweckverband angeschlossenen Mitgliedsgemeinden zum Stand 31. Dezember 2008 dividiert wird.

– Einwohnerzahl mit Demografiefaktor [EZD]:

Der Demografiefaktor wird dann mit der jeweiligen Zahl der im **Satzungsgebiet** wasserversorgten bzw. abwasserentsorgten Einwohner zum Zeitpunkt 30. Juni 2016 (ab 1. Januar 2022 siehe Tabelle in Nr. 16 Teil B RZWas 2021) multipliziert. Dabei ist die Gesamtzahl der wasserver- bzw. abwasserentsorgten Einwohner mit Hauptwohnsitz im betrachteten Satzungsgebiet anzusetzen. Die Einwohnerzahl mit Demografiefaktor wird ganzzahlig berechnet. Wenn der Demografiefaktor kleiner 1,00 ist, wird der Demografiefaktor im Quadrat (^2) genommen.

$$\begin{aligned} \text{EZD}_{\text{WV}} &= \text{an eine öffentliche Wasserversorgung angeschlossene Einwohner} \times \text{Demografiefaktor} \\ \text{EZD}_{\text{AW}} &= \text{an eine kommunale Abwasseranlage angeschlossene Einwohner} \times \text{Demografiefaktor} \end{aligned}$$

Auf Gemeindeebene sind die Zahlen in Spalte 4 der Erhebung über die Wassereigenversorgung und -entsorgung privater Haushalte 2016 (§ 7 Abs. 3 Umweltstatistikgesetz) in der Statistik 7P.1 „Gemeinden mit öffentlicher und privater Wasserversorgung 2016“ bzw. in der Statistik 7P.2 „Gemeinden mit öffentlicher und privater Abwasserentsorgung 2016“ des LfStat zum Stand 30. Juni 2016 angegeben. Ab 1. Januar 2022 siehe Tabelle in Nr. 16 im Teil B RZWas 2021.

Zur Seite 2:

– **Investitionen [Euro]:**

Dies sind alle bisherigen baulichen Investitionen in öffentliche Trink- und Abwasseranlagen, einschließlich Anschlussentgelte, die seit 1. Januar 1994 (ab 1. Januar 2022 siehe Tabelle in Nr. 16 Teil B RZWas) bis zum Stichtags-Datum (24:00 Uhr) im betrachteten Satzungsgebiet kassenwirksam angefallen sind. Es gehen neben den baulichen Investitionen des Vermögens- bzw. Finanzhaushalts⁴ auch Ausgaben bzw. Auszahlungen für die bauliche Unterhaltung⁵ in die Investitionen ein. Der in dieser Anlage verwendete Begriff der „Investitionen“ weicht insoweit vom haushaltsrechtlichen Investitionsbegriff ab. Zu den baulichen Investitionen zählen auch die dazugehörigen Architekten- und Ingenieurleistungen, Ausgaben für Baugebiete und Anschlussentgelte sowie für maschinen- und elektrotechnische Ausrüstungen. Bei Abwasseranlagen können auch bauliche Investitionen für Blockheizkraftwerke und Klärschlamm-trocknungsanlagen angesetzt werden, die über Beiträge und Gebühren finanziert worden sind. Ausgaben für Spülfahrzeuge oder Ähnliches sind keine baulichen Investitionen. Von den angefallenen Investitionen (WV netto, AW brutto) sind die erstattete Mehrwertsteuer, die erhaltenen Zuwendungen (EU, Bund, Freistaat), verrechnete Abwasserabgabe und Beiträge von Straßenbausträgern abzuziehen. Darlehen und FAG-Stabilisierungshilfen sind nicht in Abzug zu bringen.

– **Getrennte oder gemeinsame Betrachtung WV und AW**

Die Härtefallförderung wird für Vorhaben nach den Nrn. 2.2.1, 2.2.3 und 2.2.4 gewährt, wenn die nach Anlage 2 ermittelte Pro-Kopf-Belastung für die öffentliche Wasserversorgung und Abwasserentsorgung gemeinsam (bei deckungsgleichem Satzungsgebiet) oder getrennt berechnet die in Nr. 4.3.1 genannten Härtefallsschwellen überschreitet. Ein deckungsgleiches Satzungsgebiet ist gegeben, wenn sich die Satzungsgebiete der öffentlichen Wasserversorgung und Abwasserentsorgung bei 75 % der angeschlossenen Einwohner zum Stichtags-Datum überschneiden; dies ist vom Antragsteller nachzuweisen.

4 Vgl. die Gruppen 94 bis 96 der Zuordnungsvorschriften zum Gruppierungsplan für die Haushalte der Gemeinden und Gemeindeverbände (ZVKommGrPI), Anlage 4 zu Nr. 2.1 der Vorschriften über die kommunale Haushaltssystematik nach den Grundsätzen der Kameralistik (VKommHSyst-Kameralistik) bzw. die Kontenart 785 der Zuordnungsvorschrift zum Kommunalen Kontenrahmen Bayern (ZuVoKommKR), Anlage 5 zu Nr. 2.5 der Vorschriften über die kommunale Haushaltssystematik nach den Grundsätzen der doppelten kommunalen Buchführung (VVKommHSyst-Doppik).

5 Vgl. die Gruppe 51 der ZVKommGrPI bzw. die Kontenart 722 der ZuVoKommKR.

**Baustandsbericht – Nr.
zum Anfordern von Zuwendungen**

**Anlage 3
RZWas 2021**

1. Allgemeine Angaben zum Vorhaben

Vorhaben		
Zuwendungsempfänger		
Bankverbindung (IBAN, BIC)		
Zuwendungsbescheid des WWA Az.:	Datum	Ende Bewilligungszeitraum

2. Angaben zur Finanzierung und Baustand zum Berichtstag

		Ausgaben des Vorhabens in €		Zuwendungen in €		
		insgesamt	zuwendungsfähig	Soll	Ist	Differenz
		2	3	4	5	6
1	Vorhaben (gem. Zuwendungs- bescheid)					
2	Kostenanfall bis:					

3. Erklärung des Zuwendungsempfängers

Das o. g. Vorhaben ist zu% fertiggestellt. Entsprechend dem erreichten Baufortschritt werden Zuwendungen in Höhe von€ angefordert.

Datum

Unterschrift

4. Vermerk zur Bewilligung (vom zuständigen WWA auszufüllen)

Kennzeichen	V-Art	Gebiet	Nr.	Verfahrensschritt	

Endgültige Festsetzung der Zuwendung durch das WWA:

Zuwendung	K-Typ	€	Cent	Datum / Unterschrift

Hinweise zum Baustandsbericht

Der Baustandsbericht ist nach Nr. 10 RZWas 2021 vom Zuwendungsempfänger auszufüllen und zweifach dem Wasserwirtschaftsamt zu übergeben.

¹Die Zuwendungen werden vom Wasserwirtschaftsamt aufgrund des Zuwendungsbescheids nach Nr. 9 RZWas 2021 entsprechend der Bereitstellung der Haushalts- und Betriebsmittel in Raten bewilligt und ausbezahlt. ²Davon soll bei Vorhaben nach Nr. 2.1 RZWas 2021 die Schlussrate mit einem Anteil von 15 % der Zuwendungen erst nach Vorlage des Verwendungsnachweises angefordert werden. ³Die Zahlung steht unter dem Vorbehalt der Bewilligung nach Nr. 10 der RZWas 2021. ⁴Die Auszahlungsbeträge werden centgenau abgerundet.

Zu Nr. 2 Angaben zu Finanzierung und Baustand zum Berichtstag

In der Zeile „Vorhaben“ sind die Ausgaben und Zuwendungen nach dem im Zuwendungsbescheid festgelegten Finanzierungsplan einzutragen. In die Spalte 3 sind die zuwendungsfähigen Ausgaben laut Planung (Ausgabenberechnung nach REWas) einzutragen.

In der Zeile „Ausgabenanfall bis“ sind folgende Angaben einzutragen:

- Spalte 1: der Berichtstag
- Spalte 2: die angefallenen Gesamtausgaben des Vorhabens zum Berichtstag laut Bauausgabebuch
- Spalte 3: die angefallenen zuwendungsfähigen Ausgaben zum Berichtstag laut Bauausgabebuch
- Spalte 4: die erdienten Zuwendungen aufgrund des Baufortschritts ermitteln sich aus dem Verhältnis der angefallenen zuwendungsfähigen Ausgaben nach Bauausgabebuch zu den zuwendungsfähigen Ausgaben des Vorhabens laut Zuwendungsbescheid (Ausgabenberechnung nach REWas) multipliziert mit den im Zuwendungsbescheid in Aussicht gestellten Zuwendungen:

$\text{Erdiente Zuwendung} = \frac{\text{Zeile 2, Spalte 3}}{\text{Zeile 1, Spalte 3}} \times \text{Zeile 1, Spalte 4}$

- Spalte 5: bereits ausbezahlte Zuwendungen für das Vorhaben
- Spalte 6: die sich aus den Spalten 4 und 5 ergebende Differenz

Zu Nr. 3 Erklärung des Zuwendungsempfängers

Hier ist die erbetene Zuwendung einzutragen. Der Baustandsbericht ist vom Vorhabensträger rechtsverbindlich zu unterschreiben. Der Zuwendungsempfänger kann die Bauoberleitung mit dem Aufstellen des Baustandsberichts beauftragen. Das Wasserwirtschaftsamt ist von der Ermächtigung der Bauoberleitung schriftlich zu unterrichten.

Verwendungsnachweis

_____ Bewilligungsbehörde	
_____ Anschrift	
_____ Anschrift	
_____ Ort, Datum	

1. Zuwendungsempfänger

<input type="checkbox"/> Stadt	<input type="checkbox"/> Markt	<input type="checkbox"/> Gemeinde	<input type="checkbox"/> VG	<input type="checkbox"/> Zweckverband	<input type="checkbox"/> Landschaftspflegeverband	<input type="checkbox"/> Sonstige
Name				Landkreis		
Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)						
Bankverbindung (IBAN, BIC)						
Auskunft erteilt (Name, Telefon-Nr., Fax)						
Region				amtl. Gemeindekennziffer		

2. Finanzierung des Vorhabens

Vorhaben		
Zuwendungsbescheid des		
vom	Az.:	Summe der in Aussicht gestellten Zuwendungen €

3. Sachlicher Bericht über Art und Umfang des geförderten Vorhabens

Entwurfsverfasser	Bauoberleitung	örtl. Bauleitung	Baubeginn ¹	Bauende

1 Baubeginn ist das Datum der Vergabe des ersten Bauauftrags.

- 2 -

4. Zahlenmäßiger Nachweis

4.1 zuwendungsfähige Ausgaben

nach Zuwendungsbescheid	nach Ausführung des Vorhabens nach Bauausgabebuch
€	€

Nur für Vorhaben nach den Nrn. 2.1 und 2.4 RZWas 2021:

- Die zuwendungsfähigen Ausgaben nach Bauausgabebuch übersteigen die zuwendungsfähigen Ausgaben nach Zuwendungsbescheid. Die Mehrausgaben wurden angezeigt.

4.2 Einnahmen zur Deckung der zuwendungsfähigen Ausgaben (zfK)

Art		nach Zuwendungsbescheid		nach Ausführung des Vorhabens	
				SOLL	IST
		€	%	€	€
Zuwendung Freistaat Bayern	(K71..)				
Zuwendung EU	(K7...)				
Zuwendung GemAgr	(K73..)				
Zuwendung (Ursprung).....	(K7...)				
Zinsgünstige Darlehen	(K5...)				
Eigenleistung	(K5...)				
Summe zfK Nach Bauausgabebuch	(K4...)				

5. Bestätigung des Zuwendungsempfängers

Die Gewährung bzw. Rückforderung der Zuwendung sind subventionserheblich im Sinn von § 264 des Strafgesetzbuchs. Der Antragssteller/die Antragstellerin wird auf die Bestimmungen des Subventionsgesetzes in Verbindung mit Art.1 des Bayerischen Subventionsgesetzes hingewiesen. Entsprechend § 4 des Subventionsgesetzes sind Scheingeschäfte und Scheinhandlungen für die Bewilligung, Gewährung oder Rückforderung und Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils unerheblich. Das bedeutet, dass für die Beurteilung der tatsächlich gewollte Sachverhalt maßgeblich ist. Der Antragsteller/die Antragstellerin wird darauf hingewiesen, dass vorsätzlich oder leichtfertig falsche oder unvollständige Angaben sowie das vorsätzliche oder leichtfertige Unterlassen einer Mitteilung über Änderungen in diesen Angaben die Strafverfolgung wegen Subventionsbetrug (§ 264 StGB) zur Folge haben können.

In Kenntnis der strafrechtlichen Bedeutung unvollständiger oder falscher Angaben wird versichert, dass:

- a) die Einnahmen und Ausgaben nach den Rechnungsunterlagen im Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben angefallen sind und mit der Baurechnung übereinstimmen,
- b) die nicht zuwendungsfähigen Beträge, Rückforderungen und Rückzahlungen abgesetzt wurden,
- c) die Zuwendung ausschließlich zur Erfüllung des im Bewilligungsbescheid näher bezeichneten Verwendungszwecks verwendet wurde und die im Zuwendungsbescheid genannten Auflagen und Bedingungen eingehalten wurden.

Der Zuwendungsempfänger

- hat die geförderte Anlage antragsgemäß erstellt und am in Betrieb genommen.
- hat dem Verwendungsnachweis als Anlage einen Bestandslageplan und das Bauausgabebuch beigelegt.

Alle mit der Zuwendung zusammenhängenden Belege, Verträge und sonstigen Unterlagen können während der im Zuwendungsbescheid (einschließlich Nebenbestimmungen) festgelegten Aufbewahrungsfrist jederzeit zum Zwecke der Verwendungsprüfung oder Prüfung durch den Obersten Rechnungshof oder die EU eingesehen oder zur Vorlage bei der prüfenden Stelle angefordert werden.

Dem Zuwendungsempfänger ist bekannt, dass die Zuwendung im Falle ihrer zweckwidrigen Verwendung der Rückforderung und Verzinsung unterliegt.

Zuwendungsempfänger	Ort, Datum	Unterschrift
---------------------	------------	--------------

6. Prüfung der Verwendung durch die Bewilligungsbehörde

6.1 Prüfung und Anerkennung von Mehrausgaben für Vorhaben nach den Nrn. 2.1 und 2.4 RZWas 2021

- Die zuwendungsfähigen Ausgaben nach Bauausgabebuch übersteigen die zuwendungsfähigen Ausgaben nach Zuwendungsbescheid. Die Mehrausgaben werden als zuwendungsfähig anerkannt.

Dienststelle	Ort, Datum	Unterschrift
--------------	------------	--------------

6.2 Prüfung gemäß Nr. 11 VV zu Art. 44 BayHO

- Der Verwendungsnachweis wurde im vereinfachten Verfahren gemäß Nr. 11.1 VV zu Art. 44 BayHO auf Anhaltspunkte für die Geltendmachung eines Erstattungsanspruchs geprüft.
- Der Verwendungsnachweis wurde in die stichprobenweise Auswahl der vertieft zu prüfenden Verwendungsnachweise aufgenommen und auf Anhaltspunkte für die Geltendmachung eines Erstattungsanspruchs sowie auf die Anforderungen in Nrn. 11.2 VV zu Art. 44 BayHO geprüft. Das Ergebnis ist beiliegendem Prüfungsvermerk zu entnehmen.

Dienststelle	Ort, Datum	Unterschrift
--------------	------------	--------------

6.3 Prüfung in baufachlicher Hinsicht

- Der Verwendungsnachweis wurde in die stichprobenweise Auswahl der nach Nr. 6.2 VV zu Art. 44 BayHO in Verbindung mit Nr. 7 BayZBau baufachlich zu prüfenden Verwendungsnachweise aufgenommen. Das Ergebnis ist beiliegendem Prüfungsvermerk zu entnehmen.

Dienststelle	Ort, Datum	Unterschrift
--------------	------------	--------------

6.4 Die zuwendungsfähigen Ausgaben ändern sich durch die Prüfung nicht auf: _____ Euro

Vermerke zur Bewilligung der Schlussrate

Kennzeichen	V-Art	Gebiet	Nr.	Verfahrensschritt	
-------------	-------	--------	-----	-------------------	--

Endgültige Festsetzung der Zuwendung durch das WWA:

Zuwendung	K-Typ	€	Cent	Datum / Unterschrift
-----------	-------	---	------	----------------------

-2-

3. Sachlicher Bericht und Zahlennachweis

In der folgenden Aufstellung ist jeweils die Differenz der Längen und Ausgaben gegenüber der letzten Verwendungsbestätigung (VB) bzw. seit Erlass des Zuwendungsbescheids ganzzahlig anzugeben.

Für folgende Leistungen wird erstmalig eine Förderung nach Nr. 2.2 RZWas 2021 beantragt:	Längen in Meter	Euro pro Meter ¹	Zuwendungsfähige Ausgaben im Bauausgabebuch in Euro - netto	Beantragte Zuwendung in Euro
Spalte	1	2	3	4
Sanierungsvorhaben nach Nr. 2.2.1 RZWas 2021 über der Härtefallsschwelle 1 nach Nr. 4.3.1 RZWas 2021:				
Meter sanierte Wasserleitung		120		2
Meter renovierter Abwasserkanal		150		2
Meter erneuerter Abwasserkanal		300		2
Sanierungsvorhaben nach Nr. 2.2.1 RZWas 2021 über der Härtefallsschwelle 2 nach Nr. 4.3.2 RZWas 2021:				
Meter sanierte Wasserleitung		180		3
Meter renovierter Abwasserkanal		225		3
Meter erneuerter Abwasserkanal		450		3
Verbundvorhaben nach Nr. 2.2.2 RZWas 2021				
Meter Verbundleitung Wasserleitung		80		4
Meter Verbundleitung Abwasserkanal		125		4
Folgende Einwohner sind maßgebend bzw. folgende Ausführungsausgaben sind angefallen:	Einwohner (EZ)	Euro / EZ		
für Anlagensanierungen nach Nr. 2.2.3 RZWas 2021		250		5
für Beitritt zu einem Zweckverband nach Nr. 2.2.4 RZWas 2021		40		6
für Sanierungskonzepte nach Nr. 2.2.5 RZWas 2021		20		7
Zuzüglich _____ % Umsatzsteuer				+
Summe der beantragten Zuwendung				

- ¹ Nettobeträge
- ² Spalten 1 x 2, mindestens 40 %, maximal 90 % der Spalte 3
- ³ Spalten 1 x 2, mindestens 70 %, maximal 90 % der Spalte 3
- ⁴ Spalten 1 x 2, maximal 90 % der Spalte 3, maximal 3 Mio. Euro pro Vorhaben
- ⁵ Spalten 1 x 2, maximal 70 % der Spalte 3, maximal 3 Mio. Euro pro Vorhaben
- ⁶ Spalten 1 x 2, maximal 100 000 Euro
- ⁷ Spalten 1 x 2, maximal 70 % der Spalte 3 und maximal 50 000 Euro

5. Bestätigung

Die Gewährung bzw. Rückforderung der Zuwendung sind subventionserheblich im Sinn von § 264 des Strafgesetzbuchs. Der Antragssteller/die Antragstellerin wird auf die Bestimmungen des Subventionsgesetzes in Verbindung mit Art. 1 des Bayerischen Subventionsgesetzes hingewiesen. Entsprechend § 4 des Subventionsgesetzes sind Scheingeschäfte und Scheinhandlungen für die Bewilligung, Gewährung oder Rückforderung und Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils unerheblich. Das bedeutet, dass für die Beurteilung der tatsächlich gewollte Sachverhalt maßgeblich ist. Der Antragsteller/die Antragstellerin wird darauf hingewiesen, dass vorsätzlich oder leichtfertig falsche oder unvollständige Angaben sowie das vorsätzliche oder leichtfertige Unterlassen einer Mitteilung über Änderungen in diesen Angaben die Strafverfolgung wegen Subventionsbetrug (§ 264 StGB) zur Folge haben können.

In Kenntnis, dass die Verwendungsbestätigung einen Verwendungsnachweis darstellt, und der strafrechtlichen Bedeutung unvollständiger oder falscher Angaben wird versichert:

- a) Die Zuwendung wurde ausschließlich zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid näher bestimmten Zweckes verwendet; die im Zuwendungsbescheid genannten Bedingungen und Auflagen wurden eingehalten.
- b) Alle mit der Zuwendung zusammenhängenden Belege, Verträge und sonstigen Unterlagen können während der im Zuwendungsbescheid (einschließlich Nebenbestimmungen) festgelegten Aufbewahrungsfrist jederzeit zum Zwecke der Verwendungsprüfung oder Prüfung durch den Obersten Rechnungshof eingesehen oder zur Vorlage bei der prüfenden Stelle angefordert werden.
- c) Dem Zuwendungsempfänger ist bekannt, dass die Zuwendung im Falle ihrer zweckwidrigen Verwendung der Rückforderung und Verzinsung unterliegt und ihm bei Abgabe einer unrichtigen Verwendungsbestätigung der Beweis für die zweck- und fristgerechte Verwendung obliegt.

.....
(Datum, Unterschrift)

Dienstsiegel

Impressum

Herausgeber:

Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Postanschrift: Postfach 220011, 80535 München

Telefon: +49 (0)89 2165-0, E-Mail: direkt@bayern.de

Technische Umsetzung:

Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck:

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech

Telefon: +49 (0)8191 126-725, Telefax: +49 (0)8191 126-855, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

ISSN 2627-3411

Erscheinungshinweis / Bezugsbedingungen:

Das Bayerische Ministerialblatt (BayMBl.) erscheint nach Bedarf, regelmäßiger Tag der Veröffentlichung ist Mittwoch. Es wird im Internet auf der Verkündungsplattform Bayern www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die Verkündungsplattform Bayern ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der Verkündungsplattform Bayern entnommen werden.